<u>BEBAUUNGS VORSCHRIFTEN</u>

Schriftliche Festsetzunger wir den Änderungen vom 20.04.1982 und 13.02.1983

A. Rechtsgrundlagen

- 1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 1 8. 8. 76 22.56 (BGB1. I. S. 344) (BBauG)
- 2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGB1. I S.429), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 (BGB1. I S.1237), Berichtigung vom 20.12.1968 (BGB1. 1969 I S.11)
- 3. §§ 1 bis 3 VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGB1. I S. 21)
- 4. §§ 3, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151)(LBO) in der neuesten Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351)

B <u>Festsetzungen</u>

§ 1 Die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung, der öffentlichen Verkehrsflächen und der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen im zeichnerischen Teil durch Eintragung im Bebauungsplan. Der Bebauungsplan ist in folgende Baugebiete mit ver-

schiedener Art und Maß der baulichen Nutzung aufgeteilt:

a. MI Mischgebiete nach § 6 BauNVO.

Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung auf den überbaubaren Flächen zugelassen werden.

b. WA Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO.

Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung auf den überbaubaren Flächen zugelassen werden.

§ 2 Bauweise

Als Bauweise wird die "offene Bauweise" festgelegt.

§ 3 Pachformen und Material

- 1. Die Dachformen und Firstrichtungen sind aus den Eintragungen im zeichnerischen Teil ersichtlich, ebenfalls die vorgeschriebene Neigung der Dachflächen. Die Traufhöhe der Dächer bzw. der Dachflächen darf bei allen Haustypen nicht höher als die Oberkante der obersten Geschoßdecke liegen. Als Mindestüberstand von der Gebäudeaussenwand sind für alle Bautypen 60 cm vorgeschrieben. Der größte Dachüberstand darf 1,20 m nicht überschreiten. Die sich bei Einhaltung dieser Regelung ergebenden Kniestöcke (Maueraufbau-höhe oberhalb der obersten Geschoßdecke bis zum Schnittpunkt mit Unterkante Dachsparren auf der Mauerinnenseite) sind zulässig.
- 2. Dachaufbauten sind als Gauben und überdachungen von Dachterrassen wie folgt zulässig:

a.) Grundsätzlich nur im 1. Dachgeschoß zulässig.

b.) Die Breite darf maximal die Hälfte der Dachlänge einnehmen.

c.) Als Höhe ist die normale Durchgangshöhe (maximal 2,30 m über Fußboden bis zur Traufe zulässig.

d.) Die Abdeckung darf mit geneigten Dachflächen erfolgen, möglichst gleiches Bedachungsmaterial wie die Dachfläche des Hauses oder bei niederer Neigung Kupferblechbedeckung

Diese Vorschriften gelten für das gesamte Plangebiet.

у 4 <u>Grenzabstände</u>

Mindest-Grenzabstände sind durch Maßangaben im zeichnerischen Teil festgelegt.

Die Zulässigkeit von Nebenanlager regelt sich nach

§ 6 Garagen und Stellplätze

Im zeichnerischen Teil sind die Bereiche für Garagen bzw. Stellflächen eingetragen und verbindlich festgelegt.

Es ist zu unterscheiden:

- a. Garagen oder Stellplatzanordnung auf separater Fläche neben den Wohngebäuden
- b. Garagen oder Stellplatzanordnung innerhalb der zu planenden Baukörper.
- c. Stellplätze können zusätzlich nur auf dem zur Straße zugewendeten Grundstücksbereich nach Bedarf angelegt werden.

Beim Bau von Garagen in der unter a. genannten Situation ist es entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan zulässig, einen Teil des Garagenbaues als Geräteraum auszubauen.

Der Bau eines Gerätehauses ohne Bau von Garagen ist nicht zulässig.

Freistehende Garagenbauten dürfen nur mit einem Flachdach ausgeführt werden. Die Ausführung des Flachdaches mit geringer Neigung ist nur zulässig, wenn eine umlaufende waagerechte Dachblende angeordnet ist.

Bei Gegeneinanderstellung von Nachbargaragen ist die Konstruktion und Gestaltung miteinander abzustimmen. Sollte die Nachbargarage schon bestehen, so ist die Neuplanung der bestehenden anzupassen.

§ 7 <u>Gebäudestellung</u>

Die Gebäudestellung ist aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ersichtlich.

Bezüglich der höhemäßigen Eingliederung und Anpassung zum öffentlichen Verkehrsraum und Gelände sind die einund zweigeschossigen Häuser im Systemschnitt dargestellt.

Dort befinden sich auch die Angaben über die socheibeher und Einpassung der Garagenbauten.

Die Einhaltung der festgelegten Baulinien und Baugrenzen ist verbindlich.

§ 8 Allgemeine Baugestaltung

Bei der Auswahl der Materialien ist eine harmonische Abstimmung untereinander anzustreben. Ebenfalls sind die Bauteile materialgerecht farblich zu behandeln. Bei der Farbgebung der Fassaden sind zarte natürliche Tönungen zu verwenden, wie z.B. hellbraun, beige, lindgrün, zartgelb. Extreme Farben sind unzulässig.

In besonderen Fällen ist die Baurechtsbehörde bei der Entscheidung hinzuzuziehen und deren Zustimmung erforderlich.

§ 9 <u>Gestaltung der Außenanlagen</u>

Die Grundstücksbereiche zwischen Gebäude und öffentlichem Straßenraum sind park- und ziergartenartig zu bepflanzen und zu unterhalten.

Nutzgärten sind in den Grundstücksteilen hinter den Gebäuden gestattet.

Die öffentlichen Grünflächen sind ebenfalls parkartig zu bepflanzen und zu unterhalten.

§ 10 Antennen

Auf jedem Haus ist nur eine Antennenanlage zulässig.

§ 11 Energieversorgung und Fernmeldeanschlüsse

Die Zufuhr ist nur unterirdisch zulässig (Kabelverlegung im Erdreich).

§ 12 Aufenthaltsräume

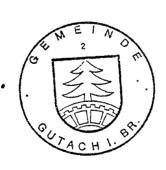
Der Ausbau von Aufenthaltsräumen im Untergeschoß ist nur zulässig, wenn durch die bestehende natürliche Hanglage die Bedingungen nach § 66 der Landesbauordnung erfüllt werden können.

§ 13 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind als lebende Hecken bis 0,80 m Höhe über natürlichem Gelände auf dem Grundstücksbereich zwischen Straße und Wohnhaus zulässig. Zum Nachbarn hin und im hinteren Grundstücksbereich sind einfache Holzzäune und Maschendrahtzäune bis 0,80 m über natürlichem Gelände zulässig, wobei ein Beton-, Mauer- oder Natursteinsockel bis zu einer Höhe von 30 cm verwendet werden kann.

§14 - Sicherung der Infrastruktur-Ersatzlos gestrichen

Gutach i.Br., den 14. September 1977



Der Bürgermeister:

Genehmigt gemäß § 11 Bundesbaugesetz Emmendingen, den 15. Aug. 1978

Landratsamt - B I =



Dr. Laszke,

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokollbuch. Öffentliche Gemeinderatssitzung vom \mathcal{L}_{i} , \mathcal{L}_{i} , \mathcal{L}_{i} Nr. \mathcal{A}_{i} , Ziff. \mathcal{L}_{i} , anwesend waren Vorsitzender Bürgermeister Axel Schindler,

und 14 GR

Punkt

2. Festlegung von Sockelhöhen im Neubaugebiet "Löwenacker"

Damit in einem Teilbereich des Bebauungsplanes "Löwenacker" der Einbau einer Hebeanlage für die Kellerentwässerung vermieden werden kann und die Baurechtsbehörde nicht für jedes einzelne Baugesuch eine Befreiung erteilen muß, hat der Gemeinderat folgenden Beschluß gefaßt:

Die Sockelhöhen der Gebäude werden in Abänderung der im Bebauungsplan festgesetzten Sockelhöhen so hoch festgelegt, daß ein Anschluß an den Schmutzwasserkanal mit dem geringstmöglichen Gefälle möglich ist. Der Nachweis der Notwendigkeit der Änderung derfestgelegten Sockelhöhen muß in einem Schnittplan erbracht werden. Voraussetzung ist normale Kellergeschoßhöhe -2,40 m Oberkante Kellergeschoßdecke-. Einst. Beschluß.

Befangene Gemeinderäte haben an der Beratung und Beschlußfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht mitgewirkt.

Dur fingermeinier

Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04. Oktober 1988.

TOP 2:

Änderung des Bebauungsplanes "Löwenacker"

Im Namen der überwiegenden Grundstückseigentümer im Bebauungsplangebiet "Löwenacker" beantragt Arch. Klumpp aufgrund zwischenzeitlich geänderter gesetzlichen Vorschriften eine Zulassung anderer als bisher vorgesehenen Dachformen auf Garagengebäuden. Die architektonischen Gestaltungsmöglichkeiten waren bisher weitgehend dahin eingeengt, daß nur Grenzgaragen mit Flachdach zulässig waren. Aufgrund der Gesetzesänderung ist künftig auch die Errichtung von Grenzgaragen mit Sattel-, Walm-, Zelt- oder Schleppdach möglich. Diese neue Regelung offenbart dem planenden Architekten jegliche Gestaltungsmöglichkeit, ob als freistehendes Garagengebäude oder eingebunden in das Wohngebäude.

Rückfragen beim Baurechtsamt der Stadt Waldkirch und beim Planungsamt des Landratsamts Emmendingen haben ergeben, daß eine Bebauungsplanänderung nicht unbedingt erforderlich ist. Vielmehr können durch einen Grundsatzbeschluß des GR die beantragten geänderten Dachformen zugelassen werden.

Der GR beschließt die vom Gesetzgeber vorgesehenen und zugelassenen geänderten Dachformen den Eigentümern des Baugebiets "Löwenacker" zuzugestehen. Er stimmt insofern der Zulässigkeit von geänderten Dachformen auf Garagengebäuden im Bebauungsplangebiet "Löwenacker" zu. Demnach sind im Baugebiet Flach-, Sattel-, Walm-, Zelt- und Schleppdächer zulässig. Auch nachträgliche Änderungen sind im Rahmen dieser neuen Vorschriften möglich. Die Dachneigung ist anhand der Vorschriften des Bebauungsplanes im Einzelfall zu überprüfen. Einst. Beschluß.

Die befangenen GR Ruf, Trenkle, Weis und Hück haben an der Beratung und Beschlußfassung dieses TOP nicht mitgewirkt.

Gutach i. Br., den 11.10.1988

Schindler, Bürgermeister

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Löwenacker" der Gemeinde Gutach im Breisgau, Ortsteil Bleibach

1. <u>Hinweise</u>

1.1 Altlastenverdacht

Die Grundstücke, Flurst. Nr. 70, 70/3, 70/4, 70/5. 70/6, 70/7, 70/8 und 70/9 gehören zum ehemaligen Bereich des Sägewerkes. Bei Sägewerken muß erfahrungsgemäß mit einem relativ hohen Gefahrenpotential gerechnet werden. Entsprechend einer im Jahre 1994 durchgeführten Historischen Erhebung wurde auf dieser Fläche Holz gelagert und mit Holzschutzmitteln behandelt. Es besteht der Gefahrenverdacht, daß der Oberboden soweit er nicht abgetragen wurde infolge der Holzbehandlung durch Tropfverluste von Holzbehandlungsmitteln verunreinigt ist. Dies wäre insbesondere bei der Gartennutzung bezüglich Kinderspielflächen und dem Nachrungsmittelanbau zu berücksichtigen.

1.2 Bodenschutz

Bei einer Bebauung der Grundstücke, Flurst. Nr. 67/6 bis 67/11 (ursprünglich Flurst. Nr. 67), 67/4, 67/3 und 564 (ursprünglich Flurst. Nr. 67/1) sind nachstehend aufgeführte bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU ERDARBEITEN

Bei Erdaushub aus Misch- und Gewerbebereichen ist mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Folgende Auflagen sollen vermeiden, daß verunreinigter Erdaushub diffus über unbelastete Flächen der Gemarkung verteilt wird oder sogar die Gefahr besteht, daß dieser in sensiblen Nutzungen z.B. auf Kinderspielplätzen, Nutzgärten eingesetzt wird.

ERDAUSHUBÜBERSCHUSS

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleiches, der Geländemodellierung usw. darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Überschüssiger Erdaushub ist ordnungsgemäß in genehmigten Auffüllungen einzubauen oder bei Baumaßnahmen in gleichwertigen Nutzungsbereiche wiederzuverwenden (Verbot der Verschlechterung)

BEI VERDACHT AUF BODENVERUNREINIGUNGEN

Sollten bei den Erdbaumaßnahmen optisch, geruchliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind die Bauarbeiten einzustellen und ggf. ist die Entnahmestelle mit Folie abzudecken und das verunreinigte Material ist vor Ort zwischenzulagern und ggf. abzudecken.

Die Technische Verwaltung ist darauf unverzüglich zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzuklären.

